

débiteur, les recourants se prévalent des circonstances qui viennent d'être discutées, ainsi que de leur lettre du 25 juillet 1895 à la Société d'horlogerie de Rosières et de l'arrêt de non lieu rendu le 30 juin 1896 par la Chambre d'accusation de Neuchâtel en faveur de Moïse Picard. Quant aux circonstances déjà discutées, de même qu'elles ne prouvent pas que Weisslitz fût solvable le 15 août 1895, elles ne prouvent pas non plus que les recourants aient ignoré qu'en réalité il était déjà alors insolvable. La lettre du 25 juillet 1895 par laquelle les recourants informaient la Société d'horlogerie de Rosières qu'elle pouvait accorder un crédit de 6000 fr. à Weisslitz prouve simplement qu'à cette date ils croyaient à la solvabilité de ce dernier. Elle ne prouve pas, en revanche, qu'ils n'aient pas acquis connaissance de son insolvabilité dans l'intervalle entre le 25 juillet et le 15 août. Même le fait que les recourants ont encore versé 400 fr. à Weisslitz le 27 août n'est pas décisif pour démontrer que le 15 août ils ignoraient son insolvabilité ; le versement devait leur paraître suffisamment garanti par les sûretés qu'ils s'étaient fait remettre à cette dernière date. Quant à l'arrêt de non lieu rendu en faveur de Moïse Picard, il ne lie en aucune façon le juge civil et ne peut dès lors être invoqué par les recourants pour établir leur ignorance de l'insolvabilité de Weisslitz.

Ces considérations démontrent que la solution admise par l'instance cantonale n'est pas en contradiction avec le dossier. Elle est dès lors définitive.

5. — Toutes les conditions nécessaires sont ainsi réunies pour que le paiement de 4000 fr. fait par Weisslitz aux recourants le 15 août 1895 doive être considéré comme nul en vertu de l'art. 287, chiffre 3 LP.

6. — L'instance cantonale a d'ailleurs estimé que ce paiement tombe aussi sous le coup de l'art. 288 LP. parce qu'il aurait eu lieu dans l'intention de favoriser Picard & C<sup>ie</sup>, avec leur connivence, au détriment des autres créanciers de Weisslitz. L'ensemble des faits de la cause permet en effet d'admettre que le débiteur a eu cette intention et que Picard

& C<sup>ie</sup> ne l'ont pas ignorée. Cette constatation des premiers juges n'est donc pas contraire au dossier ; elle est par conséquent définitive.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté et le jugement du Tribunal cantonal de Neuchâtel, du 4 mai 1897, confirmé quant au fond et quant aux dépens.

## VII. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten  
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations  
ou des particuliers d'autre part.

163. Urteil vom 2. Juli 1897

in Sachen

Kanton Aargau gegen Schweizerische Rheinfalinen.

A. Die Schweiz. Rheinfalinen sind Inhaber von drei Konzessionen, d. d. 20. Juni 1844, 31. August 1846 und 24. Juli 1863, durch welche ihnen, resp. ihren Rechtsvorfahren, vom Kanton Aargau das Recht eingeräumt worden ist, auf ihrem Grundeigentum das von ihnen entdeckte und noch zu entdeckende Salz auszubenten, und zu diesem Behufe eine Saline zu errichten. Als Konzessionsgebühr ist die unentgeltliche Ablieferung des zehnten Teiles von dem Gesamtbetrage des ausgebeuteten Salzes festgesetzt. Alle drei Konzessionen enthalten u. a. auch folgende Bestimmung: „Die Unternehmer der Saline sind verpflichtet, das Salzregal des Staates in allen Teilen unverletzt zu erhalten,

daher weder im großen noch im kleinen von ihrem gewonnenen Kochsalz oder Viehsalz, sei es zum eigenen Konsum zu verwenden, sei es dasselbe zum Selbstverbrauch oder zum Wiederverkauf an Einwohner des Kantons zu verkaufen, oder sonst zu veräußern oder veräußern zu lassen. Hingegen ist der Kleine Rat ermächtigt, unter seiner Aufsicht und unter Verantwortlichkeit der Unternehmer, ihnen den Verkauf von Düngsalz, der sog. Halerde, des Pfannensteins und zu Heilzwecken auch der Salzsoole zu gestatten." In der Konzession vom 24. Juli 1863 ist statt von Kochsalz und Viehsalz einfach von gewonnenem Salz die Rede.

Am 19./20. Christmonat 1871 kam zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau und den Rechtsvorfahren der Beklagten, nämlich den aargauischen Rheinsalinen zu Rheinfelden, Ryburg und Kaiseraugst ein Vertrag zu Stande, durch welchen den letzteren die am 31. Dezember 1880 auslaufenden Konzessionen auf 1. Januar 1907 verlängert wurden, wogegen die Rheinsalinen gegenüber dem Kanton Aargau insbesondere die Verpflichtung eingingen, den ganzen Bedarf desselben an Koch- und Viehsalz, auch wenn der Ertrag des konzessionsmäßigen Zehnten dadurch überschritten würde, unentgeltlich zu liefern. In § 4 dieses Vertrages behielt sich der Kanton Aargau das Recht vor, weitere Konzessionen zu erteilen, selbst eine neue aargauische Saline zu erstellen und zu betreiben, oder sich bei einer solchen in gutfindender Weise zu betheiligen. In allen diesen Fällen sollten aber die Stipulationen dieses Vertrages mit dem Tage, wo der Staat eine neue Konzession erteilt, erlöschen, und die Bestimmungen der früheren Konzessionen wieder in Kraft treten. Hervorzuheben ist aus dem Vertrage noch § 2 litt. a Abs. 5, welcher bestimmt: „Unter dem Salzbedarf des Kantons (welchen die Beklagten unentgeltlich decken müssen) ist der Konsum für industrielle Zwecke nicht inbegriffen, sondern es darf der letztere in denaturiertem Zustand von den Unternehmern direkt bei der Saline bezogen werden; dahingehende Lieferungen unterliegen jedoch bezüglich der Quantität der Genehmigung des Regierungsrates.“

Am 19. März 1873 erließ der aargauische Große Rat ein Gesetz, welches u. a. folgende Bestimmungen enthält: § 1. Die Aus-

beutung von Salzlagerstätten oder Verkauf der dahingehenden Produkte im Kanton ist Staatsregal. § 2. Zur Handhabung dieses Regals bedarf es zur Errichtung neuer Salinen einer Konzession des Großen Rates und es steht deren Betrieb, gleich wie derjenige der bereits bestehenden Salinen, unter staatlicher Aufsicht. § 3. Die übrigen Produkte der Salinen, wie Soole, Mutterlauge, Pfannenstein, Abgangsalz, denaturiertes Kochsalz zu industriellen Zwecken, u. s. f., können direkt von den Salinen bezogen werden; jedoch ist dafür eine besondere Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Für den Fall des Ablaufs der bestehenden oder Erteilung neuer Konzessionen bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, von diesen Produkten eine Abgabe zu erheben.

Am 23. April 1885 gab sich der Kanton Aargau eine neue Verfassung, welche unter Art. 78 bestimmt: „Der Bergbau gehört zu den Regalien des Staates. Die Staatsverwaltung hat sofort die geeigneten Maßnahmen zur Übernahme und zum Betrieb der bestehenden Salinen zu treffen.“

Diese Verfassungsbestimmung ist aber bisher unausgeführt geblieben. Behörden und Volk des Kantons Aargau zogen es vor, mit den Beklagten am 6./12. Oktober, bezw. 24. November 1886 einen Vertrag zu schließen, durch welchen die Beklagten gegenüber dem Kanton Aargau noch weitere ökonomische Verpflichtungen im Betrage von 45,000 Fr. übernahmen, wogegen der Kanton Aargau denselben die Fortexistenz der Konzessionen bis 1. Januar 1907 zusicherte, und sodann in § 5 die in § 4 des Vertrages vom Jahre 1871 enthaltene, oben erwähnte Bestimmung wiederholt wurde.

B. Am 20. Juni 1893 stellten C. Bögeli in Zurzach und Zurlinden & Cie. in Narau beim aargauischen Großen Rate das Gesuch, derselbe wolle ihnen, ohne besondere Auflage, die übertragbare Konzession erteilen, das von Cornelius Bögeli entdeckte Salzlager in seiner ganzen Ausdehnung im Bezirke Zurzach, lediglich zur technisch-industriellen Verwertung, auszubenten. Da jedoch die Beklagten für den Fall der Erteilung dieser Konzession die Hinfälligkeit der dem Kanton Aargau durch die Verträge vom 19./20. Dezember 1871 und 6./12. Oktober 1886 eingeräumten Vorteile behaupteten, fand am 12. März 1894 in Olten eine

Konferenz des aargauischen Finanzdirektors mit Vertretern der Beklagten statt, welche indessen zu keiner Verständigung führte; mit Zuschrift vom 16. März 1894 bestätigte die Direktion der Beklagten der aargauischen Finanzdirektion auf ihren Wunsch noch schriftlich, daß die projektierte Konzession an die Herren Bögeli und Zur Linden als eine weitere Konzession im Sinne von § 5 des Vertrages vom Jahre 1886 betrachtet würde.

C. Gemäß einem Beschluß des Großen Rates vom 6. Februar 1895 reichte der Regierungsrat des Kantons Aargau am 26. Juli 1895 dem Bundesgerichte Klage ein mit dem Rechtsbegehren:

„Es sei gerichtlich zu erkennen, daß der Kanton Aargau berechtigt sei, unbeschadet den Mehrleistungen, welche die Verträge vom 19./20. Dezember 1871 und 6./12. Oktober 1886 mit Nachtrag vom 11. März 1887 den schweizerischen Rheinsalinen auferlegt, zur Ausbeutung des Salzlagers bei Koblenz-Klingnau einem Dritten eine übertragbare Konzession zu erteilen, nach welchem dem Konzessionär unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen:

a. die Erlaubnis erteilt wird, auf einem bestimmt begrenzten Grubenfeld Salz auszubeuten, jedoch nur in demjenigen Umfange, welcher zur Herstellung chemischer Produkte in den an der Gewinnungsstelle zu errichtenden Fabriken erforderlich ist;

b. dagegen die Abgabe von Salz zum Genuße, zur Düngung oder zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie von Soole, Halerde und allen mit dem Salinenbetrieb verbundenen Nebenprodukten untersagt wird.

Unter Kostenfolge.“

In der Klagebegründung wird die Kompetenz des Bundesgerichts auf Art. 48 Ziff. 4 D.-G. gestützt und bezüglich der Zulässigkeit der Feststellungsklage bemerkt, daß nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis eine Feststellungsklage immer zugelassen worden sei, wenn die betreffende Partei den Nachweis geleistet habe, daß sie ein rechtliches Interesse habe, die betreffende Rechtsfrage festgestellt zu wissen. Dies treffe im vorliegenden Fall zu, indem der Kanton Aargau ein rechtliches Interesse daran habe, jetzt schon rechtskräftig feststellen zu lassen, ob er berechtigt sei, ohne Schädigung seiner sehr erheblichen Interessen die projektierte Konzession an

Bögeli und Zur Linden zu erteilen, bevor diese Konzession wirklich erteilt werde. Für den Kanton Aargau stehe eine jährliche Einnahme von über 80,000 Fr. auf dem Spiele. In materieller Beziehung wird im wesentlichen ausgeführt: Aus den Konzessionsgesuchen aus den Jahren 1843 u. ff. und den Konzessionen gehe hervor, daß es sich dabei immer nur um Genußsalz gehandelt habe. Der Kanton Aargau sei daher allerdings nicht berechtigt, eine neue Konzession zur Ausbeutung von Kochsalz, resp. Genußsalz zu erteilen, ohne die vertraglich zugesicherten Vorteile zu verlieren, dagegen sei er befugt, eine Konzession zur Salzgewinnung für industrielle Zwecke zu erteilen, ohne sich jenem Nachteil auszusetzen. Im Kanton Aargau bilde das Bergregal die Regel und die konzessionierten Rechte die Ausnahme. Letztere seien daher strikte zu interpretieren. Den Konzessionären stehen nur diejenigen Rechte zu, welche in den Konzessionen ausdrücklich genannt seien. Nun erteilen die Konzessionen den Beklagten nur das Recht, Salz auszubeuten und eine Saline zu errichten. Unter Saline habe man zur Zeit der Errichtung, wie aus den Konzessionen hervorgehe, nur die Einrichtung zur Ausbeutung von Koch- und Viehsalz verstanden. Die Beklagten dürfen das Salz nicht zu eigenem Konsum erwerben, und daher auch nicht an Ort und Stelle eine Fabrik errichten, in welcher Salz zu industriellen Zwecken verwendet werde. Die Verwendung des Salzes zu industriellen Zwecken sei erst im Vertrage von 1871 und zwar mehr im Vorbeigehen erwähnt. Es habe auch damals nicht in der Absicht des Staates gelegen, eine Konzession zur Ausbeutung der Salzlager zu industriellen Zwecken zu erteilen, sondern es habe sich nur um die industrielle Verwendung von Nebenprodukten gehandelt. Das ergebe sich auch daraus, daß der Kanton Aargau vor Abschluß des Vertrages die Mächtigkeit der Salzlager habe untersuchen lassen. Auch würde der Kanton dann nicht von einer besondern Abgabe abgesehen haben, und hätten die Salinen sich nicht damit einverstanden erklärt, die Verwendung von Salz zu industriellen Zwecken durch den aargauischen Regierungsrat quantitativ beschränken zu lassen. Das Gesetz von 1873 gebe dem Regierungsrat das Recht, die Bewilligung zum Bezug von Salz zu industriellen Zwecken zu erteilen oder zu verweigern.

Auch daraus, daß der Zehnten nur von Genüßsalz (Kochsalz und Viehsalz) bezogen werde, gehe hervor, daß die Konzessionen in Wirklichkeit nur für Ausbeutung von Kochsalz gegeben seien. Die Abgabe von Nebenprodukten sei verhältnismäßig gering und insgesamt sog. Abgangssalz gewesen. Ebenso seien die Bewilligungen, welche von der Finanzdirektion zum Bezug von Salzprodukten erteilt worden seien, sehr gering gewesen. Eine „neue“ oder „weitere“ Konzession im Sinne der Verträge von 1871 und 1886 heiße nun nichts anderes, als eine Konzession, wie solche den Rheinsalinen erteilt worden sei, also eine Konzession der Ausbeutung der Salzlager zu Genüßsalz. Eine solche Konzession wolle nun Bögeli und Zurlinden nicht erteilt werden, sondern nur eine Konzession zur Salzausbeutung behufs Herstellung von chemischen Produkten an der Gewinnungsstelle, in welcher alles dasjenige untersagt werde, was in den Konzessionen und Verträgen mit der Beklagten als Inhalt derselben erscheine. Der Kanton Aargau sei daher berechtigt, diese Konzession zu erteilen, ohne die vertraglich stipulierten Vorteile zu verlieren. Nach ihren Konzessionen dürfen die Beklagten keine Fabrik errichten und das Salz darin auf elektrolytischem Wege in Soda verwandeln, denn der eigene Konsum sei ihnen verboten. Allerdings wolle auch Bögeli die Konzession zur Ausbeutung des von ihm entdeckten Salzlagers, allein lediglich zu technischen Zwecken, und die projektierte Konzession gestatte Bögeli keinen Verkauf, weder von Genüßsalz, noch von irgend welchen Nebenprodukten. Die Hauptsache sei nicht die Ausbeutung der Salzlager, sondern die Verwendung des ausgebeuteten Salzes. Dem Kanton Aargau könne mit Rücksicht auf die spätere unentgeltliche Übernahme der Salzlager nicht gleichgültig sein, zu welchem Zweck die betreffenden Salzlager ausgebeutet werden.

D. Die Beklagten beantragten in erster Linie, es sei auf die Klage nicht einzutreten. Da sie bis jetzt weder einen Rechtsanspruch erhoben, noch einen solchen des Kantons Aargau verletzt haben, werde mit der gegenwärtigen Klage eine reine Kuriositätsfrage aufgeworfen, und handle es sich um eine weit über das Maß des Zulässigen hinausgehende Feststellungsklage. Die erhobene Feststellungsklage sei deshalb nicht zulässig, weil die Be-

klagen durch dieselbe im Widerspruch mit § 41 der eidg. C.-P.-O. gezwungen würden, ein ihnen wirklich oder vermeintlich zustehendes Recht wider ihren Willen geltend zu machen. Der Kläger, dem sie bis jetzt alle vertraglichen Mehrleistungen anstandslos entrichtet haben, wolle sie zwingen, entweder das Recht, diese Leistungen künftig zu verweigern, jetzt schon geltend zu machen, oder jetzt schon auf dasselbe zu verzichten; dadurch werde § 41 der eidg. C.-P.-O. verletzt. Sodann werde bestritten, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses habe. Das bloße Bedürfnis nach größerer Rechtssicherheit oder auch völliger Rechtsgewißheit begründe kein rechtliches Interesse an einer Feststellungsklage. Eventuell müßte das rechtliche Interesse von den Beklagten provoziert sein, was jedoch ebenfalls nicht zutrefte. In casu handle es sich auch nicht um ein gegenwärtiges, sondern um ein mögliches zukünftiges Rechtsverhältnis. Erst wenn die projektierte Konzession erteilt sei, könne sich fragen, ob in Folge davon ein neues Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entstehe. Erst dann habe es einen Sinn, eine Feststellungsklage zu stellen. Es stehe ja noch gar nicht fest, ob jene Konzession wirklich erteilt werde. Endlich sei hervorzuheben, daß im Klagschluß das zukünftige Ereignis, mit Bezug auf dessen Einwirkung auf das gegenwärtige Rechtsverhältnis man möglicherweise verschiedener Ansicht sein könnte, gar nicht ausreichend umschrieben sei. Es hätte in die Klage der genaue, verbindliche Konzessionsinhalt hineingehört. Da derselbe fehle, so leide die Klage an einem Mangel, welcher zur Abweisung angebrachtermaßen führen müsse.

In zweiter Linie beantragten die Beklagten, die Klage materiell als unbegründet abzuweisen, und führten im wesentlichen aus: Es frage sich einfach, ob die Konzession, um die es sich handle, eine weitere Konzession im Sinne des § 4 des Vertrages vom Jahre 1871 und 1886 sei. Würde diese Frage bejaht werden, so haben die Beklagten nicht nachzuweisen, daß sie ein Interesse an der Nichterteilung jener Konzession haben. Inmerhin falle es den Beklagten nicht schwer, ein solches Interesse zu beweisen. Die chemischen Produkte, zu deren Herstellung Salz verwendet werde, oder doch verwendet werden könne, seien sehr zahlreich und wach-

sen mit jedem Jahre. In denselben seien jedenfalls inbegriffen die Soda, die Seifenfabrikate, die Farben und die Erzeugnisse der Gerberei. Nach der Konzession stehe es den Inhabern frei, alle oder nur einzelne dieser Produkte aus Salz oder mit Hilfe von Salz herzustellen. Es frage sich also, ob den Beklagten hieraus eine Konkurrenz erwachse, wobei nicht in Betracht falle, ob die Konkurrenz eine bedeutende oder unbedeutende sei. Die Beklagten wollen nun beweisen, daß sie schon seit den 50er Jahren Salz verkauft haben, und heute noch verkaufen, welches zur Herstellung chemischer Produkte verwendet werde. Alle diese chemischen Produkte könne auch Zurzach fabrizieren, und die heutigen Abnehmer der Beklagten werden einen Teil ihres Absatzes oder den ganzen Absatz an Zurzach abgeben müssen. Zurzach werde auf den Preis drücken und die Rückwirkung auf das Geschäft der Beklagten liege auf der Hand. Entweder brauchen die Beklagten weniger Industriefalz oder sie müssen es billiger abgeben. Der Verkauf von Industriefalz sei der Beklagten nicht verboten, sondern die Beklagten können so viel Industriefalz verkaufen als sie wollen, und haben diese Artikel dem Kanton Aargau auch versteuert. Ob die Beklagten für die Abgabe von Industriefalz in andern Kantonen obrigkeitlicher Bewilligung bedürfen, gehe den Kläger nichts an, immerhin besitzen die Beklagten in andern Kantonen solche Bewilligungen; im Auslande bedürfen sie keiner solchen. Es falle auch in Betracht, daß die Konzession übertragbar sein solle, und der Rechtsnachfolger könne einer der heutigen Abnehmer von Industriefalz sein; auch die Beklagten könnten in die Notlage versetzt werden, die Konzession käuflich zu erwerben. Die Rechtsausführungen des Klägers werden bestritten, namentlich, daß die Beklagten nur eine Konzession zur Salzausbeutung für Genußsalz besitzen. Beklagte dürfen Salz gewinnen so viel sie können und wollen, und, soweit sie nicht durch das Monopol eingeschränkt werden, mit dem Salz machen, was ihnen beliebt.

E. In der Replik hielt der Kläger an seinen Ausführungen in der Klage fest. Er bestritt, daß die Beklagten ein erhebliches Interesse an der Nichterteilung der Konzession haben; nur beim Nachweis eines erheblichen Interesses könnte gesagt werden, daß die projektierte Konzession eine „neue weitere Konzession“ sei.

Das sei nicht der Fall. Die Lieferung von Industriefalz sei im Grunde kein eigentlicher Bestandteil der beklaglichen Konzession, sonst hätte man im Jahre 1871 die Quantitätsbestimmung nicht dem Regierungsrat überlassen. Für die Verwertung von Nebenprodukten müssen die Beklagten eine besondere Erlaubnis haben. Um das gewonnene Salz an Ort und Stelle zu eigenem Konsum zu verwerten, bedürften Beklagte einer besondern Konzession. Die Klageschrift und die projektierte Konzession schließen die Gewinnung von Kochsalz ausdrücklich aus. Salinenbetrieb begreife in sich die Darstellung von Kochsalz aus Soole durch Eindampfen der letzteren, nicht aber auch das Herauspumpen der Soole zur Darstellung von Soda oder anderer chemischer Produkte. Bögeli und Zur Linden dürfen das gewonnene Salz nur an Ort und Stelle verarbeiten, der Verkauf sei ihnen verboten.

F. In der Duplik bestritten die Beklagten die mit den ihrigen im Widerspruch stehenden Behauptungen des Klägers, namentlich auch die klägerische Definition vom Salinenbetrieb. Schon das Kochsalz werde nicht bloß durch Eindampfen der Soole, sondern auch auf andere Weise hergestellt. Außerdem gehöre zum Salinenbetrieb auch die Fabrikation von Glaubersalz, Düngsalz, Soda, Reagentien für Anilinfarben u. s. w. Die geplante Konzession der H. Bögeli und Zur Linden beschränke sich nicht auf die Sodafabrikation.

G. Am Rechtstage haben die Parteien folgende Erklärungen abgegeben:

1. Der Zehnten sei nur von dem verkauften reinen Kochsalze erhoben, und auf Grundlage der Bücher der Beklagten resp. der von den Beklagten erstellten Zehntenabrechnung berechnet worden. Abgangsalz sei das für den Genuß nicht brauchbare Salz; Viehsalz sei denaturiertes Salz, werde aber von den Beklagten nicht bereitet; Düngsalz sei der sog. Pfannenstein. Dabei beharrten die Beklagten darauf, daß vor 1872 das Abgangsalz mit 5 % seines Wertes versteuert worden sei.

2. Abgangsalz und denaturiertes Salz können die Beklagten an Nichteinwohner des Kantons ohne Bewilligung des aargauischen Regierungsrates verkaufen.

3. Beklagte seien bezüglich des Bezuges von Salz zu industri-

ellen Zwecken andern Industriellen des Kantons Aargau gleichgestellt und können daher vom Kanton Aargau solches Salz erwerben und mit Bewilligung der aargauischen Regierung zu industriellen Zwecken verwenden. Der Vertreter des Klägers fügte aber bei, daß die Regierung die Bewilligung verweigern, bezw. an bestimmte Bedingungen knüpfen könnte, und bisher keine Bewilligung zum Bezug von Salz zu industriellen Zwecken in solchem Umfange, wie sie hier in Betracht kämen, erteilt worden seien.

4. Kläger anerkannte, daß den Beklagten bei Erteilung der projektierten Konzession bezüglich der Abgabe von Salz zu industriellen Zwecken eine Einbuße entstehe, bestritt aber, daß dieselbe eine erhebliche sei, während Beklagte behaupteten, daß die Gefahr einer erheblichen Einbuße bestehe.

5. Die H. Bögeli und Zurlinden seien nach der projektierten Konzession berechtigt, alle möglichen chemischen Produkte an Ort und Stelle zu erzeugen; Düngsalz gehöre aber nicht dazu.

6. Gebr. Schnorf, Besitzer einer chemischen Fabrik in Uetikon haben bis vor 2, resp. jetzt 3 Jahren, auch von andern Orten Salz bezogen, gegenwärtig aber beziehen sie alles von den Beklagten, jedoch nicht direkt, sondern durch die Vermittlung des Kantons Zürich.

H. Über die Fragen: 1. ob die den Beklagten erteilten Konzessionen und die Konzession, welche nach den Rechtsbegehren des Klägers den H. Bögeli und Zurlinden erteilt werden will, auf die Gewinnung des gleichen Materials gehe, und 2. ob anzunehmen sei, daß durch die Erteilung der projektierten Konzession an Bögeli und Zurlinden die Beklagten eine ökonomische Einbuße erleiden, und eventuell in welchem Umfange (bis zum Jahr 1907), wurde eine Expertise angeordnet. Die Expertise gelangt zu dem Schlusse, daß die erste Frage unbedingt zu bejahen sei, ebenso dürfe mit Sicherheit angenommen werden, daß die Beklagten durch die Erteilung der fraglichen Konzession an Bögeli und Zurlinden eine ökonomische Einbuße erleiden werden, deren voraussichtlichen Betrag auch nur annähernd anzugeben jedoch nicht möglich sei.

I. In der heutigen Hauptverhandlung halten die Parteivertreter die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Voraussetzungen des Art. 48 Ziff. 4 O.-G., auf welchen der Kläger die Kompetenz des Bundesgerichtes stützt, sind unbestritten und unbestreitbar nach allen Richtungen vorhanden. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes ist also begründet. Daß zu den civilrechtlichen Streitigkeiten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch Feststellungsklagen gehören, und zwar sowohl positive als negative, ist vom Bundesgericht schon wiederholt anerkannt worden (s. z. B. bundesgerichtl. Entsch., Amtl. Samml. Bd. VI, S. 324; VII, 198; XIII, 348 Erw. 3; XIV, 369 Erw. 4, u. 718).

2. In casu handelt es sich um eine positive Feststellungsklage, indem das Rechtsbegehren des Klägers auf gerichtliche Anerkennung, Feststellung seines Rechtes geht, die ihm durch die Verträge mit den Beklagten vom Jahre 1871 und 1886 zugesicherten, über die konzessionsmäßige Abgabe hinausgehenden Vermögensvorteile von den Beklagten auch dann verlangen zu können, wenn er den H. Bögeli und Zurlinden die im Rechtsbegehren bezeichnete Konzession erteile. Die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage ist nach der bundesgerichtlichen Praxis (s. die oben angeführten Entscheidungen) anzuerkennen, sofern der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses darthun kann. Mit Unrecht haben die Beklagten die Unstatthaftigkeit derselben aus Art. 41 der eidgenössischen E.-P.-O. herleiten wollen. Denn dieser Artikel enthält, wie sich schon aus der Überschrift desselben klar ergibt, nur das Verbot der Aufforderung zur Klage, und in casu liegt eine solche Aufforderung nicht vor. Nicht zu erörtern ist hier die Frage, ob nicht in der negativen Feststellungsklage eine Umgehung des in Art. 41 ausgesprochenen Verbotes zu erblicken sei, insofern dieselbe sich nicht auf die Behauptung eines in der Person des Klägers zu schützenden konkreten Rechtes gründet, sondern den Rechtsschutz durch Abwehr eines vom Beklagten angemessenen Privatrechtes bezweckt, und daher der Beklagte allerdings in die Lage kommen kann, die Existenz des von ihm behaupteten, vom Kläger aber verneinten subjektiven Rechtes zu beweisen, sofern — was bekanntlich streitig ist, in casu aber unerörtert bleiben kann — nicht dem Kläger der Beweis des Nicht-

bestehens des vom Beklagten angesprochenen Rechtes aufzulegen ist. Denn hier liegt, wie bemerkt, eine positive Feststellungs-klage vor, und bei dieser handelt es sich um ein subjektives Recht, welches vom Kläger gegenüber den Beklagten beansprucht wird; mit der positiven Feststellungs-klage wird also Feststellung des subjektiven Rechtes des Klägers verlangt, und kann daher gegen deren Zulässigkeit Art. 41 cit. jedenfalls nicht angerufen werden. Es kann sich also nur fragen, ob der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des fraglichen Rechtsverhältnisses besitze. Die Beklagten bestreiten, daß diese Voraussetzung in casu vorhanden sei, indem sie in erster Linie geltend machen, sie haben das eingeklagte Recht des Klägers bis jetzt weder verletzt noch bestritten. Nun ist zwar richtig, daß die Beklagten kein Recht des Klägers verletzt haben; allein die Feststellungs-klage unterscheidet sich eben von der Leistungs-klage gerade dadurch, daß sie nicht Rechtsschutz gegen eine vorausgegangene Verletzung bezweckt, sondern die Sicherung von Rechten mittelst Feststellung des Rechtsbestandes. Die Feststellungs-klage setzt daher nur eine Bedrohung oder Gefährdung, und nicht, wie die Leistungs-klage, welche sich auf Befriedigung eines Rechtes richtet, eine Verletzung desselben voraus. (S. z. B. Wach, Feststellungsanspruch, S. 52 ff.; Kohler, prozessrechtliche Forschungen, S. 63 f.) Das rechtliche Interesse des Klägers an der Feststellungs-klage ist gegeben, sobald zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht, für welches das zu erlassende Urteil von Erheblichkeit ist, und das trifft in casu unzweifelhaft zu. Mit Unrecht behaupten die Beklagten, es handle sich hier um ein zukünftiges Rechtsverhältnis. Die Klage verlangt die Feststellung der richtigen Auslegung der von den Litiganten in den Jahren 1871 und 1886 abgeschlossenen Verträge, resp. einer einzelnen Bestimmung derselben, die Feststellung, daß sie nach diesen Verträgen berechtigt seien, die projektierte Konzession zu erteilen, ohne die ihr vertraglich zugesicherten Vermögensvorteile zu verlieren. In Frage stehen also die aus diesen Verträgen für die Parteien resultierenden Rechtsfolgen, und damit ist ohne weiteres das rechtliche Interesse des Klägers an der Feststellung gegeben. Nun ist allerdings weiter erforderlich, daß der Kläger ein rechtliches Interesse nicht

bloß an der Feststellung überhaupt, sondern an alsbaldiger Feststellung habe. Das Interesse muß also ein aktuelles, praesentes sein. Dies ist aber der Fall, wenn einerseits zwischen zwei Parteien eine rechtliche Meinungsdivergenz darüber besteht, ob nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechts- bzw. Vertragsverhältnisse die eine Partei befugt sei, eine Rechts-handlung vorzunehmen, ohne sich dadurch dem Verluste vertraglicher Rechte auszusetzen, andererseits diese Frage von gegenwärtiger praktischer Bedeutung ist, die praktische Bedeutung derselben also nicht in unbestimmter Ferne liegt. Die Erteilung der projektierten Konzession und deren Folge zwischen Kläger und Beklagten sind nun in der That gegenwärtig von praktischer Bedeutung. Bögeli und Zurlinden haben dieselbe verlangt, und Regierungsrat und Großer Rat des Kantons Aargau dieselbe bereits zum Gegenstand einer Schlußnahme gemacht; sodann haben die Beklagten sowohl vor Anhebung dieses Prozesses bei der Konferenz in Olten und in ihrer Zuschrift vom 16. Mai 1894, als auch in diesem Prozesse ihre Auffassung der Verträge in dem Sinne, daß der Kläger mit Erteilung der projektierten Konzession den Anspruch auf die vertragliche Mehrleistung verliere, mit einer Bestimmtheit und Deutlichkeit ausgesprochen, daß über deren Ernstlichkeit kein Zweifel bestehen kann, vielmehr als sicher anzunehmen ist, daß die Beklagten nach Erteilung der Konzession die vertraglichen Mehrleistungen verweigern würden. Dadurch ist aber in der That der Rechtsstand des Klägers in einer Weise unsicher gemacht und in Frage gestellt worden, daß für denselben zur Zeit ein unbestreitbares Bedürfnis für Feststellung dieses Rechtsstandes besteht, damit er seine Handlungsweise ohne Gefahr wesentlicher Verluste bestimmen kann. Unerheblich ist endlich auch die Einwendung der Beklagten, daß nicht der genaue und verbindliche Konzessionsinhalt in das Rechtsbegehren aufgenommen, und namentlich von der Kontrolle des Staates über den chemisch-technischen Teil und der Verwirkung der Konzession bei konzessionswidrigem Verhalten von Bögeli und Zurlinden nichts gesagt sei. Um diese Einwendung als begründet anzuerkennen, müßte die Frage, ob die projektierte Konzession eine weitere Konzession im Sinne der Verträge von 1871 und 1886 sei, davon abhängen, ob der

Staat sich zu einer bestimmten Kontrolle verpflichtet, und auf die Nichtbeobachtung der Konzession die Verwirkung derselben androhe. Nun gehört aber die Feststellung der Folgen der widerrechtlichen Ueberschreitung einer Konzession nicht zu deren wesentlichem Inhalt, und die Beklagten haben mit Recht selbst nicht behauptet, daß die Beantwortung der Frage, ob eine „weitere Konzession“ im Sinne der Verträge vorliege, durch die Art der Kontrolle und die Androhung der Verwirkung im Falle Nichteinhaltens der Konzession beeinflusst werden, oder daß etwa dem Staate Aargau eine Verpflichtung im angeedeuteten Sinne gegenüber den Beklagten obliege.

3. In der Hauptsache dreht sich der Streit um die Frage, ob eine Konzession des in den Rechtsbegehren des Klägers angegebenen Inhalts eine weitere Konzession im Sinne des § 4 des Vertrages vom 19./20. Dezember 1871, resp. des § 5 des Vertrages vom 6./12. Oktober 1886 sei, und daher die Beklagten vom Tage ihrer Erteilung an den Kanton Aargau lediglich noch den in den Konzessionen bedungenen zehnten Teil des jährlichen Salztrages zu entrichten haben, und jede Mehrleistung derselben wegfallen. Eine weitere Konzession im Sinne dieser Vertragsbestimmungen ist nun offenbar eine solche, durch die Jemandem ein Recht verliehen wird, welches von der Erteilung einer Konzession abhängig und auch in der den Beklagten erteilten Konzession enthalten ist, welches diese daher nicht erst durch eine neue Konzession erwerben müßten.

Bei der Entscheidung der Frage nun, ob durch die projektierte Konzession den H. Bögeli und Zurlinden eine Berechtigung erteilt werden wolle, welche von einer Konzession abhängig und nicht auch in den Konzessionen der Beklagten enthalten ist, ist zunächst festzustellen, daß die aargauische Gesetzgebung schon zur Zeit der Erteilung der beklaglichen Konzessionen zwischen der Gewinnung des Salzes, d. h. der Ausbeutung der im Kanton Aargau vorhandenen Salzlager (dem Salzregal) einerseits, und der Verwertung, dem Verkauf des gewonnenen Salzes im Kanton (dem Salzhandelsmonopol) unterschieden hat. Zwar bestanden bis 1873 gesetzliche Bestimmungen nur über den Salzvertrieb oder Salzverkauf im Kanton, nicht dagegen über die Gewinnung

von Salz und andern Mineralien. Allein aus den Vorgängen bei Erteilung der beklaglichen Konzessionen und insbesondere auch aus diesen Konzessionen selbst ergibt sich, daß gewohnheitsrechtlich der deutschrechtliche Begriff des Bergregals im Kanton Aargau bezüglich der Gewinnung von Salz zur Geltung gelangt ist. Im Eingange aller dieser Konzessionen heißt es nämlich ausdrücklich: „In Erwägung, daß dem Staat kraft des Bergbauregales das ausschließliche Recht zur Salzausbeutung im Kanton zusteht, welches er entweder selbst zu betreiben, oder unter beliebiger Bedingung konzessionsweise an Private zu verleihen befugt ist...“ und mit dieser Auffassung stimmt sodann auch der Inhalt der Konzessionen überein, indem den Konzessionären gestattet wird, auf einem näher bezeichneten Gebiete das von ihnen entdeckte oder noch zu entdeckende Salz auszubeuten und zu diesem Zweck eine Saline zu errichten. Dagegen bestanden über den Salzvertrieb, den Salzhandel, im Kanton Aargau schon vor dem Jahr 1873 gesetzliche Bestimmungen, nämlich die Verordnung vom 16. Brachmonat 1824 und das Gesetz vom 9. November 1836, welche den Verkauf von Kochsalz und denaturiertem Salz als Sache des Staates erklärten und dann durch das vom 19. März dieses Jahres erlassene Gesetz über den Salzverkauf ersetzt wurden; in § 1 dieses Gesetzes ist nun allerdings, einem ältern Sprachgebrauche entsprechend, die Ausbeutung von Salzlager und der Verkauf der daherigen Produkte zusammengeworfen, und als Staatsregal erklärt. Allein es ist klar, daß von einem Staatsregal im eigentlichen Sinne, jedenfalls von einem Bergregal, nur insofern gesprochen werden kann, als es sich um die Gewinnung, die Ausbeutung des Salzes als regales Mineral handelt, während dagegen bezüglich des Verkaufes des Salzes nur von einem Monopol die Rede sein kann. Denn unter Bergregal wird nur das Gewinnungsrecht des Regalherrn, des Staates, verstanden, während der Handel mit den gewonnenen Mineralien nicht zu den Regalien, wohl aber zu den Monopolen gehören kann, wenn nämlich das gewonnene Mineral an den Staat abgegeben werden muß, die Privatunternehmer dasselbe also nicht unmittelbar an Händler und Konsumenten abgeben dürfen. Auch nach dem Gesetze selbst ist der Umstand, daß in § 1 desselben die Aus-



beutung der Salzlager und der Verkauf der daherigen Produkte als Staatsregal zusammengefaßt sind, ohne alle Bedeutung, indem dasselbe in seinen folgenden Bestimmungen (insbesondere §§ 2-4) das Recht des Staates als Regalherrn zur Gewinnung des Salzes, bezw. zur Verfügung über die Salzlager und das Verkaufs- oder Handelsmonopol desselben entsprechend ihrer verschiedenen Natur auch verschieden regelt, und die Ordnung der Salzausbeutung und des Salzverkaufs im Kanton Aargau gerade auf der Auseinanderhaltung der beiden verschiedenen Begriffe beruht. In der richtigen Erkenntnis, daß nur das Recht zur Gewinnung des Salzes Regal sei, bestimmt nämlich § 2 des Gesetzes, daß zur Handhabung dieses Regals für die Errichtung neuer Salinen eine Konzession des Großen Rates erforderlich sei, und deren Betrieb unter staatlicher Aufsicht stehe. Denn, wie bemerkt, enthält das Bergregal nach seinem deutsch-rechtlichen, im Kanton Aargau zur gewohnheitsrechtlichen Anerkennung gelangten Begriff, das Recht des Regalherrn, die Gewinnung von Mineralien entweder sich selbst vorzubehalten, oder von seiner Bewilligung abhängig zu machen. Das Monopol besteht dagegen in dem ausschließlichen Recht des Staates entweder zur Produktion einer gewissen Waare, oder zum Handel mit derselben, oder zu beidem, und schließt daher begrifflich jede Konzession an Private aus. Demgemäß bestimmt auch § 3 des erwähnten Gesetzes: „Der Verkauf des Salzes im Innern des Kantons bleibt ausschließlich dem Staate vorbehalten.“ Von einer Konzession zum Verkauf von Salz im Kanton Aargau, überhaupt zum Handel mit Salinenprodukten ist überall keine Rede. Wenn sodann § 4 des citierten Gesetzes bestimmt: „Die übrigen Produkte der Saline, wie Soole u. s. w., können direkt von der Saline bezogen werden, jedoch ist dafür eine besondere Bewilligung des Staates erforderlich,“ so kann hierin zwar allerdings nicht eine völlige Freigabe des Verkaufes dieser Produkte, richtiger Weise aber doch nur eine Kontrollmaßregel erblickt werden, durch welche sich der Kanton Aargau vor Umgehung des Salzhandelsmonopols schützen wollte. Sowohl nach dem Gesetze vom 19. März 1873, als nach dem frühern Gesetzes- und Gewohnheitsrechte im Kanton Aargau ist vielmehr eine staat-

liche, vom Großen Rate zu erteilende, Konzession nur für die Salzgewinnung, die Salzausbeutung, erforderlich und bekannt, nicht dagegen für die Verwertung der Salinenprodukte.

4. Nach dem Inhalte der den Beklagten erteilten Konzessionen kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagten sowohl Genussalz als auch alle in § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. August 1873 erwähnten übrigen Salinenprodukte unbeschränkt herstellen, und außerhalb des Kantons Aargau abgeben dürfen, da eben das Salzhandelsmonopol des Kantons nur den Handel resp. die Verwertung des Salzes im Innern des Kantons beschlägt, mit Bezug auf den Handel nach außen dagegen die Beklagten sich der unbeschränkten Handelsfreiheit erfreuten. Die Vertreter des Klägers haben denn auch am Rechtstage mit allem Grund anerkannt, daß die Beklagten berechtigt seien, auch Abgangssalz und denaturiertes Salz ohne Bewilligung des aargauischen Regierungsrates außerhalb des Kantons Aargau zu veräußern. Das gleiche gilt aber nach § 4 der Konzessionen und § 4 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes auch bezüglich Soole und Mutterlauge, da die Konzessionen auch bezüglich dieser Produkte nur die, ohne Zweifel aus dem staatlichen Monopol fließende, Beschränkung aufstellen, daß dieselben nicht ohne Bewilligung des Regierungsrates an Kantons-einwohner abgegeben werden dürfen. Auch hinsichtlich dieser Produkte steht also den Beklagten volle Handelsfreiheit zu, soweit dieselbe nicht im angegebenen Sinne durch das staatliche Handelsmonopol beschränkt ist. Die gesetz- und konzessionsmäßigen Beschränkungen der Beklagten beziehen sich also alle durchaus nicht auf die Gewinnung des Salzes, sondern lediglich auf die Abgabe, die Verwertung, den Verkauf des Kochsalzes und der übrigen Salinenprodukte im Gebiete des Kantons Aargau, und erklären sich vollständig aus dem staatlichen Salzhandelsmonopol, dessen Konsequenzen sie lediglich sind. Wie beim Rechtstag beidseitig anerkannt worden ist, können die Beklagten selbst, in gleichem Umfange wie jeder Kantonseinwohner, denaturiertes Kochsalz und die übrigen Salinenprodukte, wie Soole u. s. w., mit Bewilligung des Regierungsrates zu industriellen Zwecken, insbesondere also auch zur Herstellung chemischer Fabrikate, wie Soda, Natrium, Chlor, verwenden.

5. Steht hiernach fest, daß die Beklagten eine volle, unbeschränkte Konzession zur Salzausbeutung, aber auch lediglich eine solche besitzen, so folgt hieraus, daß eine weitere Konzession im Sinne der Verträge von 1871 und 1886 nur eine Konzession zur Salzausbeutung sein kann, und die Verwendung oder Verwertung des Salzes auf dem Gebiete des Kantons Aargau dabei vollständig außer Betracht fällt, soweit das staatliche Monopol reicht, da die Beklagten in dieser Richtung kein konzessionsmäßiges Privilegium besitzen. Darüber nun, daß die projektierte Konzession den Konzessionären ein Recht auf Salzausbeutung gewährt, welches auch den Beklagten zusteht, mit andern Worten, daß die Konzession den Konzessionären bezüglich der Salzgewinnung kein Recht einräumt, welches nach den bestehenden Konzessionen nicht auch den Beklagten zustehen würde, kann schlechterdings keine Meinungsverschiedenheit obwalten. Der Unterschied der Konzession besteht nur darin, daß die projektierte Konzession den Inhabern nicht das unbeschränkte Recht, welches den Beklagten zusteht, einräumt, sondern eine Schranke aufstellt, welche den beklaglichen Konzessionen unbekannt ist. Es muß sich also fragen, ob unter einer weiteren Konzession nur eine solche Konzession zu verstehen sei, welche den Inhabern ganz das gleiche Recht einräumt, welches für die Beklagten aus ihren Konzessionen resultiert, oder ob und beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen darunter auch solche Konzessionen fallen können, welche dieses Recht nur teilweise, in mehr oder weniger beschränktem Umfange, speziell mit der in der projektierten Konzession aufgestellten Schranke, gewährt. Kläger geht nun, mit Recht, selbst nicht davon aus, daß nur eine völlig gleiche Konzession eine weitere im Sinne der Verträge sei. Denn er hat für seine Behauptung, daß die projektierte Konzession keine weitere Konzession sei, wesentlich darauf abgestellt, daß nach derselben den Konzessionären die Produktion von Genußsalz untersagt, letztere aber jedenfalls den Hauptbestandteil der beklaglichen Konzessionen bilde, indem die Abgabe von Nebenprodukten zu industriellen Zwecken zur Zeit der Erteilung der beklaglichen Konzessionen und des Abschlusses der Verträge verhältnismäßig gering gewesen sei. Nun ist richtig, daß bei den Konzessionen der Beklagten die Ausbeutung und Herstellung von Genußsalz die Hauptsache ist, und die Beklagten

haben dies auch nicht bestritten. Allein es ist dies nicht entscheidend. Denn nach dem bereits Gesagten steht nicht weniger fest, daß die Beklagten nach ihren Konzessionen berechtigt sind, auch alle andern Salinenprodukte herzustellen und nach außen beliebig und unbeschränkt, nach innen wenigstens mit regierungsbräutlicher Bewilligung zu verkaufen, und Kläger hat anerkannt, daß die Beklagten aus der Veräußerung von Industriesalz, sei es im Kanton, sei es außerhalb desselben, eine Einnahme erzielt haben, und noch erzielen können. Nun ist klar, daß wenn auch für die Salzgewinnung eine Konzession erforderlich war, die Beklagten dieselbe nur erworben haben, um aus der Veräußerung des ausgebeuteten Salzes Gewinn zu ziehen. Die Hauptsache ist für die Beklagten so gut, wie für Bögeli & Zurlinden, nicht die Ausbeutung, sondern die Verwertung des Salzes. Entscheidend für die Frage, ob die projektierte Konzession eine weitere im Sinne der Verträge sei, muß hiernach erachtet werden, einerseits, ob die Einnahme, welche die Beklagten aus dem Absatz von Industriesalz zur Herstellung chemischer Fabrikate erzielen, bei Festsetzung der in den Verträgen von 1871 und 1886 dem Kläger zugesicherten Mehrleistungen, berücksichtigt worden sei, und andererseits, ob aus der Erteilung der projektierten Konzession den Beklagten eine Konkurrenz drohe, welche voraussichtlich eine Einbuße an jenen Einnahmen zur Folge hat. Müssen diese beiden Fragen bejaht werden, so erscheint die Klage als unbegründet. Denn unbestreitbar ist der Vorbehalt des Wegfalles der vertraglich stipulierten Mehrleistung für den Fall der Erteilung weiterer Konzessionen lediglich wegen der den Beklagten durch solche Konzessionen drohenden Konkurrenz angenommen worden; ein anderer Grund läßt sich schlechterdings nicht denken. Daß nun die Einnahmen der Beklagten aus der Gewinnung und Veräußerung der sogenannten Salinennebenprodukte, wie Soole, denaturiertem Kochsalz zu industriellen Zwecken, u. s. w. bei Feststellung jener Mehrleistungen nicht in Betracht gefallen seien, hat der Kläger nie behauptet, und das Gegenteil ergibt sich daraus, daß die Beklagten von der Zahlung des in bar zu entrichtenden Teils der Mehrgebühr in denjenigen Jahren befreit werden, in welchen die den Aktionären zufallende Dividende 4 % nicht erreichen soll, während die übrigen Mehrleistungen von der Divi-

dende unabhängig sind; selbstverständlich werden aber bei der Feststellung der Dividende resp. des Reingewinns, welcher für die Dividende maßgebend ist, alle Einnahmen der Gesellschaft in Berücksichtigung gezogen. Was sodann die bei Erteilung der projektierten Konzession den Beklagten drohende Einbuße betrifft, so hat der Kläger in den Rechtschriften und namentlich auch beim Rechtstage ausdrücklich anerkannt, daß eine solche Einbuße entstehen werde, und nur geltend gemacht, daß dieselbe keine erhebliche sei, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, welche Einbuße nach seiner Ansicht eine erhebliche sei und welche nicht.

Als eine unerhebliche müßte seiner Ansicht nach wohl eine solche Einbuße betrachtet werden, welche im Verhältnis zu den vertraglich stipulierten Mehrleistungen als eine geringe erschiene. Es wäre danach also Sache des Richters festzustellen, in welchem Verhältnis die Einbuße zu jenen Mehrleistungen stehen müsse, um eine Konzession für Salzausbeutung als eine weitere Konzession im Sinne der Verträge zu erklären, und wäre diese ganze Frage, ob und wann eine solche weitere Konzession vorliege, auf die Erheblichkeit der durch dieselbe den Beklagten drohenden Einbuße gestellt. Unzweifelhaft hätten nun die Parteien die Sache vertraglich so ordnen können; allein es ist das eben nicht geschehen. Vielmehr sagen die Verträge einfach, daß bei Erteilung weiterer Konzessionen der Staat auf seine konzessionsmäßigen Ansprüche beschränkt werde. Daß die Parteien bei Abschluß jener Verträge der Meinung gewesen seien, daß die vertraglichen Mehrleistungen von den Beklagten doch gemacht werden müssen, wenn die denselben erwachsende Einbuße eine verhältnismäßig geringe sei, worüber das richterliche Ermessen entscheiden würde, ergibt sich aus den Akten nicht, und ist auch gar nicht wahrscheinlich, abgesehen davon, daß eine genaue Feststellung der Einbuße in der Regel sehr schwierig, oder gar unmöglich wäre. Wie der Kläger selbst anerkennt, kann nun aber nach den vorliegenden Verträgen nicht etwa auf eine der drohenden Einbuße entsprechende Reduktion der vertraglichen Mehrleistungen erkannt werden, sondern kann es sich nur um die unbeschränkte Fortentrichtung dieser Leistungen oder den gänzlichen Wegfall derselben handeln. Der Richter würde sich daher auf einen sehr unsichern, in den Verträgen in keiner Weise be-

gründeten Boden begeben, wenn er den Entscheid der Frage, ob eine weitere Konzession vorliege oder nicht, von der mehr oder weniger großen Einbuße, welche den Beklagten daraus entstehe, abhängig machen, und selbst einen Maßstab für die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit einer solchen Einbuße aufstellen wollte. Ein solches Verfahren wäre um so unstatthafter, als ja der Kanton Aargau nicht verhindert wäre, eine beliebige Anzahl in dieser oder jener Richtung beschränkter Konzessionen zu erteilen, von welchen jede einzelne möglicherweise nur einen geringen ökonomischen Nachteil für die Beklagten zur Folge hätte, während dagegen derjenige aller zusammen als ein erheblicher betrachtet werden müßte. Selbstverständlich ginge es aber nicht an, eine neue Konzession dann etwa deshalb als eine weitere zu erklären, weil dieselbe zwar nicht für sich allein, aber in Verbindung mit den früheren, andern Personen erteilten Konzessionen für die Beklagten eine erhebliche ökonomische Einbuße zur Folge haben würde. Da bei Auslegung von Verträgen in erster Linie die Rücksicht auf Treue und Glauben maßgebend ist, kann dies unter Umständen allerdings dazu führen, daß der fehlende Parteiwille durch den Richter ergänzt werden muß. Die Berücksichtigung der bona fides kann aber in casu unmöglich dazu führen, die Beklagten ohne Rücksicht auf die ihnen durch die projektierte Konzession drohende Einbuße zur vollen Fortentrichtung der vertraglichen Mehrleistungen zu verpflichten, und da nun, wie bereits oben betont, nach den Verträgen (worüber beide Parteien einig gehen) eine der Einbuße entsprechende Reduktion dieser Leistungen ohne neue Vereinbarung der Parteien nicht eintreten kann, so erscheint die Klage als unbegründet. Demgemäß ist denn auch nicht weiter darauf abzustellen, daß nach dem Expertenbericht keineswegs feststeht, daß die den Beklagten durch die projektierte Konzession drohende Einbuße nur eine unbedeutende, verhältnismäßig geringe sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage des Kantons Aargau wird als unbegründet abgewiesen.